

AMNOG im Widerstreit der Interessen

Zu einer ersten nichtöffentlichen Anhörung zum Referentenentwurf des Arzneimittelversorgungssstärkungsgesetzes hatte das Bundesgesundheitsministerium am Dienstag geladen. Inhalt des Gesetzes, das zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, sind Korrekturen der frühen Nutzenbewertung. Geplant ist unter anderem ein Arznei-Info-System für Ärzte. Wir stellen die Positionen von KBV, GKV-Spitzenverband und der forschen Industrie zu den wesentlichen Punkten gegenüber.

VON HELMUT LASCHET



© iStockphoto / Fotolia.com

KBV

Verordnungseinschränkung durch den GBA: §§ 35a Absatz 1, 92 Absatz 2

Die KBV sieht darin eine gesetzliche Klarstellung, die aber noch weiter präzisiert werden muss: Ziel müsse die Sicherstellung der Versorgung einzelner Patientengruppen sein. Die Möglichkeit der Verordnungseinschränkung sollte nur für solche Patientengruppen gegeben sein, für die keine ausreichende medikamentöse Therapie zur Verfügung steht.

Arznei-Info-System für Ärzte: §§ 35 Absatz 3a, 92 Absatz 2

Das Instrument wird von der KBV begrüßt, der Zweck soll auf Informationen beschränkt werden, die aus der Nutzenbewertung resultieren. Diese müssten in Praxisverwaltungssysteme integriert werden. Hierfür müssen die Voraussetzungen durch die Telematik-Infrastruktur geschaffen werden. Dazu macht die KBV Vorschläge.

Vorzeitige Nutzenbewertung: § 35 Absatz 5

Die bisherige Ein-Jahres-Frist für eine Neubewertung ist für die KBV nachvollziehbar, da in Einzelfällen bereits sehr früh nach Markteintritt, jedoch zu spät für die erste Nutzenbewertung neue relevante Erkenntnisse vorliegen können.

Nutzenbewertung im Bestandsmarkt bei neuer Indikation: § 35 Absatz 6

Eine unbedingt nötige Regelung bei völlig neuen Indikationen. Die KBV verweist auf das Beispiel Alemtuzumab (Induktionswechsel von Leukämie zu MS). Sinnvoller wäre es aus der Sicht der KBV, für alle Arzneimittel aus dem Bestandsmarkt (zugelassen vor Inkrafttreten des AMNOG am 1. Januar 2011) eine Nutzenbewertung zu ermöglichen.

Begleiddiagnostik: § 87 Absatz 2 und 5b

Die KBV schlägt eine Erweiterung auf Diagnostika zum gezielten Einsatz von Antimykotika und Virologika (neben Antibiotika) vor. Für eine Entscheidung des Bewertungsausschusses über Companion Diagnostik fordert die KBV mehr Zeit: nicht zeitgleich mit dem Nutzenbewertungsbeschluss des GBA, sondern sechs Monate danach.

Verlängerung des Preismoratoriums bis Ende 2022: § 130b

Die Verlängerung des Preisstoppes ist für die KBV „nachvollziehbar“. Mit dem möglichen Inflationsausgleich ab 2018 seien Belange der Unternehmer berücksichtigt.

Mengen- und Umsatzbezogene Verträge: § 130b Absatz 1a

Ein Schritt in die richtige Richtung. Die KBV fordert aber eine Masse-Regelung. Das schaffe mehr Verordnungssicherheit für Ärzte und reduziere das Risiko, dass Kassen Antrag auf Einschrengung stellen, insbesondere bei Verordnung zugunsten von Subgruppen, für die kein Zusatznutzen anerkannt werden ist.

Vertraulichkeit der Erstattungsbeträge: § 130b Absatz 1b

Laut Gesetzesbegründung soll der Erstattungsbetrag auch Ärzte und Apotheker bekannt gemacht werden – praktikabel in der Arzneifolie. Das könnte laut KBV einer öffentlichen Liste gleich, das Regelgesetz würde verfehlte. Vorschlag der KBV: Keine Mitteilung an Ärzte und Apotheker.

Umsatzschwelle im ersten Jahr der Vermarktung: § 130b Absatz 3b

Eine Rückwirkung des Erstattungsbetrags im ersten Jahr bei Erreichen einer Umsatzschwelle ist laut KBV „gegeignet, die Belastung der gesetzlichen Krankenkassen durch neue hochpreisige und umsatzstarke Arzneimittel zu begrenzen“.

GKV

Der GKV-Spitzenverband kritisiert Unklarheiten der Regelung. Ausschlossene Patientengruppen müssen klar abgrenzbar sein. Das Antragsrecht auf Verordnungseinschränkung müsse sowohl beim GBA wie auch beim Hersteller liegen. Empfehlung der Kassen: Der GBA regelt das Nähere in seiner Verfahrensordnung.

Die Abbildung der Nutzenbewertung in der Praxissoftware schafft ein höchstmögliches Maß an Transparenz. Anforderungen: vollständige Darstellung der GBA-Beschlüsse mitgleich mit der Beschlussfassung, 14-tägige Aktualisierung, einfache Zugänglichkeit, Hinweise zur Wirtschaftlichkeit der Verordnung.

Der GKV-Spitzenverband lehnt das ab, weil dadurch in laufende Verhandlungen über den Erstattungsbetrag oder in das Verhältnis des Schiedsamts eingegriffen werden könnte. Hersteller könnten den AMNOG-Prozess strategisch behindern.

Die Regelung wird begrüßt. Das Infosystem dürfe nicht die Therapiefreiheit einschränken und der Kostenkontrolle durch Kassen dienen. Der Arzt müsse wissen, dass ein Erstattungsbetrag vereinbart ist und GKV und Hersteller die Preisverantwortung übernehmen. Regionale Vereinbarungen dürfen nicht im Widerspruch zum Arznei-Info-System stehen.

vfa

Dieser „weitreichende Eingriff“ steht den Vereinbarungen des Pharmadialogs „diametral entgegen“. Eine Einschränkung der Erstattungsfähigkeit wäre allenfalls in Ausnahmen und nur auf Antrag eines Herstellers gerechtfertigt.

Die Regelung wird begrüßt. Das Infosystem dürfe nicht die Therapiefreiheit einschränken und der Kostenkontrolle durch Kassen dienen. Der Arzt müsse wissen, dass ein Erstattungsbetrag vereinbart ist und GKV und Hersteller die Preisverantwortung übernehmen. Regionale Vereinbarungen dürfen nicht im Widerspruch zum Arznei-Info-System stehen.

Der vfa begrüßt die Regelung. Voraussetzung für eine erneute vorzeitige Bewertung – gleichermassen bindend für Hersteller und GBA – müssten wesentliche neue wissenschaftliche Erkenntnisse sein. Bemängelt wird, dass letztendlich der GBA entscheidet, ob eine erneute vorzeitige Nutzenbewertung stattfindet.

Die Regelung steht im Widerspruch zum Konsens des Pharmadialogs. Danach sollten Nutzenbewertungen im Bestandsmarkt auf wenige Ausnahmen beschränkt bleiben, und zwar auf vollständig neue Zulassungen, für die auch ein Unterlagsenschutz zu gestanden werden ist.

Der vfa begrüßt die Regelungen zur Aufnahme von Antibiotika-Schnelltests und Companion-Diagnostika. Unvollständig gelöst sei aber die Finanzierung der Leistungen. Mit der Regelung sollten nicht allein diagnostische Leistungen, sondern sämtliche ärztliche Leistungen angesprochen werden.

„Aus ordnungspolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen entschieden abzulehnen.“ Es fehle an einer Notlage der gesetzlichen Krankenversicherung, insofern sei der Eingriff „unverhältnismäßig“. Dies werde auch durch die Möglichkeit eines Inflationsausgleichs nicht kompensiert.

Preis-Mengen-Vereinbarungen seien prinzipiell schon jetzt möglich. Die Klarstellung im Gesetz ändere nichts daran, dass der GKV-Spitzenverband getroffene Vereinbarungen bislang nicht durchsetzen könne, weil dem regionalen Arzneimittelvereinbarungen entgegenstehen.

Der Referentenentwurf gebe die Zielsetzung des Pharmadialogs wieder, beinhalte jedoch keine konkrete Lösung. Konkret plädiert der vfa dafür, dass direkt zwischen einzelnen Kassen und Herstellern ohne Einbeziehung der Apotheker ex post abzuwickeln.

Es gibt aus Sicht des vfa keinen gesetzlichen Handlungsbedarf für eine Umsatzschwelle. Tatsächlich seien die Umsätze neu eingeführter Arzneimittel im ersten Jahr überwiegend gering. In den fünf Jahren seit Geltung des AMNOG habe es nur sehr wenige kostenrelevante Fälle gegeben.